



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Stadt Spremberg/ Grodk  
Am Markt 1  
03130 Spremberg/ Grodk

Dezernat: I  
Fachbereich: Umwelt

**Hausanschrift:** Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in: Frau Hanisch  
Telefon: (0 35 62) 986 170 16  
Telefax: (0 35 62) 986 170 88  
E-Mail: [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de)

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.  
**Bitte beachten Sie:** Rechtsbehelfe werden per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.09.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
70.2-01-612-002-23

Datum  
07.11.2025

### Wasserrechtliche Erlaubnis zur Renaturierung des Cantdorfer Wiesenteiches

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt folgenden

#### Erlaubnisbescheid.

1. Ihnen wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Renaturierung des Cantdorfer Wiesenteiches gemäß der nachfolgenden Inhaltsbestimmungen erteilt.

#### 1.1. Örtliche Lage des gesamten Vorhabens

PLZ Ort: 03130 Spremberg/ Grodk  
Gemarkung: Spremberg  
Flur: 8 Flurstücke: 89/1  
Gewässer: Cantdorfer Wiesenteich (auch Binnensee Cantdorf)  
Schutzgebiete: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Mittlere Spree;  
Naturschutzgebiet Talsperre Spremberg; Landschafts-  
schutzgebiet Staubeckenlandschaft Bräsinchen-Spree

#### 1.2 Bestandteile des Vorhabens:

- Einrichtung temporärer Baustraßen
- Beräumung des Gewässers von Grobstoffen (z. B. Ästen, Steinen, Unrat) sowie von Wasserpflanzen

Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELADED1CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



- Herstellung einer Entwässerungsfläche im Bereich des Sedimentationsbeckens III (Vorsperre Bühlow)
- Entnahme von ca. 9.650 m<sup>3</sup> Schlamm und ca. 4.670 m<sup>3</sup> Sediment mittels amphibischem Saugbaggers
- Transport des Baggerguts und des anfallenden Wassers über flexible Schlauchleitungen zur BE-Fläche
- bedarfsweise Zugabe von Flockungsmittel und Entwässerung des entnommenen Materials in geotextilen Containern (Geotubes)
- Herstellung von zwei Inseln unter Verwendung von ca. 1.530 m<sup>3</sup> des entnommenen Sediments
- Ersatzneubau des Auslaufbauwerkes mit Stahlbeton-Fertigteilmönch mit doppeltem Verschluss aus Holzstaubohlen, Durchlass (DN1000) und Rechen im Ein- und Auslaufbereich
- Beräumung der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten

### 1.3 Zweck des Vorhabens:

- Wiederherstellung unterschiedliche Wassertiefenzonen
- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität
- Förderung der Artenvielfalt
- Sicherung des Wasserstandes und Verbesserung des Wasserrückhaltes

### 1.4 Koordinaten des Auslaufbauwerkes (ETRS 89, Zone 33N)

Bauliche Anlage	Rechtswert	Hochwert
Auslaufbauwerk	R: 457.399	H: 5.716.519

2. Für die Durchführung des Vorhabens innerhalb des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“ wird gleichzeitig eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt. Zudem wird die biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist im Sinne der geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

3. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 3.1. Der Baubeginn und Bauende sind dem Umweltamt des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per Mail an [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de) anzuzeigen.
- 3.2. Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren (bevorzugt per E-Mail an [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de)).
- 3.3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Hochwassermaßnahmenplan für die Bauzeit zu erstellen. Der Plan muss Regelungen zur Sicherung und Beräumung der Baustelle sowie der baulichen Anlagen bei Hochwassergefahr enthalten. Darin sind geeignete Maßnahmen darzustellen, die eine Gefährdung von Personen, Anlagen und Materialien vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren.



- 3.4. Bis spätestens **31.12.2027** ist für das Auslaufbauwerk ein Staurecht zu beantragen. Dem Antrag sind eine Betriebs- und Wartungsanleitung sowie eine Angabe der vorgesehenen Stauhöhe beizufügen.
- 3.5. Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) einzusetzen. Die beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe von Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Nachweis der Fachkunde zu benennen.
- 3.6. Die in den Planungsunterlagen festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vollständig, fachgerecht und innerhalb des vorgesehenen Bauzeitraums umzusetzen.
- 3.7. Werden im Baufeld Tiere (z. B. Großmuscheln, Amphibien oder Süßwasserfische) gefunden, sind diese sorgfältig aus dem Arbeitsbereich zu bergen, sofort im Gewässer umzusetzen und so zu sichern, dass sie nicht erneut in die Baustelle gelangen.
- 3.8. Während der Schlammmentnahme ist der Saugschlauch durch geeignete Maßnahmen insbesondere so zu sichern, dass eine Aufnahme von wasserlebenden Kleintieren vermieden wird (z. B. reduzierte Saugleistung, langsame Bewegung, vorherige Absperrung des Arbeitsbereichs, damit Tiere ausweichen können).
- 3.9. Die Schwimmblattgesellschaften sind in einer Gesamtfläche von mindestens 25 % der Gewässerfläche zu erhalten. Diese Flächen sind gleichmäßig an drei Stellen über das Gewässer verteilt anzulegen und während der gesamten Maßnahme zu pflegen.
- 3.10. Das während der Maßnahme anfallende Schnittgut (z. B. Schilf und Schwimmblattpflanzen) ist aus dem Gewässer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung auf anderen gesetzlich geschützten Biotopflächen, wie beispielsweise Gewässeruferrn oder Wiesenflächen, ist nicht zulässig.
- 3.11. Die gesetzlich geschützten Frischwiesen und mageren Flachlandmähwiesen dürfen während der Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen jede Beeinträchtigung zu sichern.
- 3.12. Anfallende Schlamm- und Aushubmassen sind entsprechend der Planung zu verbringen. Eine Dauerlagerung, das Verbringen oder Glatziehen von Aushubmassen bzw. Baumaterialien auf gesetzlich geschützten Biotopflächen (z. B. nicht beplante Gewässerabschnitte einschließlich ihrer Ufer, Röhrichte, Wiesenflächen) ist nicht zulässig.
- 3.13. Zuwegungen und temporäre Materiallagerflächen sind so anzulegen, dass die Bodenverdichtung auf ein Minimum beschränkt wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind diese Flächen unmittelbar in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.



- 3.14. Einsaaten, die nach Abschluss der Maßnahme erfolgen, sind ausschließlich mit gebietsheimischem Saatgut durchzuführen, das der vorhandenen Vegetation entspricht. Einer natürlichen Begrünung der Flächen ist dabei der Vorrang zu geben.
- 3.15. Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport oder das Einbringen von Erdstoffen die Verbreitung invasiver Neophyten (insbesondere Ambrosie und Staudenknöterich) verhindert wird. Nach Abschluss der Maßnahmen ist in der Vegetationsperiode eine Kontrolle auf das Vorhandensein dieser Pflanzen durchzuführen und ein Beseitigen derselben sicherzustellen.

### **Auflagenvorbehalt**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

### **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG.

### **Gebühren**

4. Die Stadt Spremberg/ Grodk ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) von Gebühren befreit. Für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis werden demzufolge **keine Gebühren** verlangt.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 08.09.2025 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Renaturierung des Cantdorfer Wiesenteiches.

Geplant ist die Entnahme von etwa 9.650 m<sup>3</sup> Schlamm und rund 4.670 m<sup>3</sup> Sediment mit einem amphibischen Saugbagger. Das Material und das anfallende Wasser werden über flexible Schläuche zu einer Entwässerungsfläche im Sedimentationsbeckens III an der Vorsperre Bühlow transportiert, wo es in Geotextilcontainern (Geotubes) entwässert wird. Darüber hinaus sollen innerhalb des Gewässers zwei Inseln mit einem Teil des gewonnenen Sediments aufgebaut werden. Im Übrigen ist der Ersatzneubau des Auslaufbauwerks vorgesehen.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung verschiedener Wassertiefenzonen, die Verbesserung der Wasserqualität, die Förderung der Artenvielfalt sowie die Sicherung des Wasserstandes und des Wasserrückhalts.



Die Umsetzung ist notwendig, weil die Wassertiefe des Sees in den letzten Jahren durch die zunehmende Verschlammung abgenommen hat, was eine stärkere Erwärmung im Sommer, das Wachstum dichter Wasserpflanzenteppiche und Algenblüten sowie einen

hohen Sauerstoffverbrauch zur Folge hat. Zudem ist das bestehende Auslaufbauwerk beschädigt, sodass keine Regelung des Wasserstandes im Gewässer mehr gewährleistet ist.

## **Folgende Unterlagen lagen zur Entscheidung über Ihre Anträge vor:**

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.09.2025 mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 08.09.2025 inkl. Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Schnitt- und Profilpläne sowie sonstigen Pläne
- Stellungnahme des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 22.09.2025
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2025
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 24.10.2025

## **II. Rechtliche Gründe**

### zu 1.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist gemäß § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als Untere Wasserbehörde sachlich und örtlich für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften zuständig.

Das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, weil damit die Eigenschaften des Gewässers beeinflusst werden (u. a. Veränderung der Gewässersohle und -tiefe, Trübung, Nährstoff- und ggf. Schadstofffreisetzung)

Das beantragte Vorhaben umfasst zudem den Ersatzneubau des Auslaufbauwerks. Dabei handelt es sich nicht nur um eine bauliche Anlage im Gewässer, sondern auch um eine Benutzungsanlage, die künftig dem Anstauen und Ablassen des Cantdorfer Wiesenteichs dient. Nach § 87 Abs. 1 Satz 4 BbgWG ist hierfür keine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen, da die Anlage in unmittelbarem Zusammenhang mit der zukünftigen Gewässerbenutzung steht. Die Dimensionierung des Bauwerkes wird unter Berücksichtigung der Synergieeffekte jedoch bereits im Rahmen dieses Verfahrens festgelegt, sodass zu einem späteren Zeitpunkt lediglich über die Betriebsweise, die Wartung sowie die endgültige Stauhöhe der Anlage zu entscheiden ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- keine schädlichen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten sind oder solche Beeinträchtigungen durch geeignete Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können, und
- alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.



Gemäß § 3 Nr. 10 WHG gelten Gewässerveränderungen als schädlich, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit – insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung – oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, einschließlich der landesrechtlichen Anforderungen, zuwiderlaufen.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis ist insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsziele eingehalten werden. Die für oberirdische Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungsziele ergeben sich aus § 27 WHG.

Danach sind diese Gewässer so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Zielerreichungsgebot).

Diese Ziele gelten für alle berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Oberflächenwasserverordnung (OGewV). Bei Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst nicht als OWK ausgewiesen sind, gelten die Bewirtschaftungsziele nur dann, wenn sie einen berichtspflichtigen Wasserkörper beeinflussen oder in diesen einmünden.

Neben den bundesrechtlichen Vorgaben des WHG sind für die Erteilung der Erlaubnis auch die landesrechtlichen Anforderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Satz 3 BbgWG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Bewirtschaftungsziele des Gewässers dadurch nicht gefährdet werden. Darüber hinaus darf das Vorhaben den Anforderungen des Maßnahmenprogramms zur Zielerreichung nicht widersprechen.

Für den geplanten Ersatzneubau des Auslaufbauwerks gilt, dass dieser gemäß § 36 Abs. 1 WHG so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden muss, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr als unvermeidbar erschwert wird.

**Nach Prüfung Ihres Antrags und der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die Gewässerunterhaltung nicht mehr als unvermeidbar erschwert wird und die Bewirtschaftungsziele weder verhindert noch verzögert werden.**

Weder der Cantdorfer Wiesenteich selbst noch der Ausleiter des Binnensees Cantdorf sind WRRL-berichtspflichtige Gewässer. Die Bewirtschaftungsziele sind dennoch zu beachten, da diese Gewässer in die Talsperre Spremberg einmünden und somit die für diesen berichtspflichtigen Wasserkörper festgelegten Ziele beeinflussen können.



Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials dieses Oberflächenwasserkörpers ist durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zu erwarten, da das Wasser aus dem Cantdorfer Wiesenteich zunächst im Sedimentationsbeckens III austritt und die Vorsperre Bühlow geleitet wird bevor es in die Talsperre Spremberg gelangt. Zudem handelt es sich bei der geplanten Renaturierung nur um ein temporäres und kein dauerhaftes Vorhaben.

Nachteilige Auswirkungen auf den Cantdorfer Wiesenteich selbst sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Renaturierung ist vielmehr eine Verbesserung des ökologischen Zustands zu erwarten.

Gezielte Schutzmaßnahmen im Umgang mit Boden, Wasser, Flora und Fauna stellen sicher, dass sich das Vorhabengebiet nach Abschluss der Bauarbeiten schnell regenerieren kann. Langfristige Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestätigt, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, sofern die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Auch das geplante Auslaufbauwerk und die Stauanlage werden so errichtet und betrieben, dass keine schädlichen Veränderungen des Gewässers zu erwarten sind. Die Gewässerunterhaltung wird nach Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Zudem wird weder der bestehende noch der geplante Hochwasserschutz des Landes Brandenburg in diesem Bereich durch die vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigt.

Zusammenfassend sind daher die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfüllt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 BbgWG durch Inhaltsbestimmungen konkretisiert. Die Inhaltsbestimmungen begrenzen dabei Ort, Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung.

zu 2.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Untere Naturschutzbehörde. Als solche ist er nach § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 3 VwVfG, 3 Abs. 2 BNatSchG und 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV vom 27.05.2013) sachlich und örtlich zuständig für die nachfolgenden Entscheidungen und Maßnahmen. Dazu gehören die Prüfung und Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für Vorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“ gemäß § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 7 der RVO zum NSG, die Prüfung und Erteilung einer biotopschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 7 BNatSchG sowie die Entscheidungen zur Durchführung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.



Das Vorhaben ist im Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“ geplant. Innerhalb des NSG sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II/04, Nr. 25, S. 654) in der aktuell gültigen Fassung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Durch die geplante Maßnahme sind die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 Nr. 11, 17, 22 und 23 dieser Verordnung betroffen. **Daher war eine gesonderte Befreiung nach § 7 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen.** Eine Bewertung der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wurde nicht vorgenommen, da die Maßnahme aufgrund ihrer Lage im NSG bereits einer strengeren Schutzkategorie mit konkreten Bestimmungen nach der Rechtsverordnung unterliegt.

Nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist es unzulässig, ein geschütztes naturnahes Binnengewässer einschließlich seiner Ufer- und Schwimmblattvegetation (Verlandungsbereiche) zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine erhebliche Betroffenheit der geschützten Biotoptypen Frischwiesen artenreicher Ausprägung und magerer Flachland-Mähwiesen kann durch die Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen (Auflagen Nr. 1, 3–5) ausgeschlossen werden. **Daher ist ein genehmigungspflichtiger Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in diesem Fall nicht anzunehmen.**

### zu 3.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden auf der Grundlage von § 13 WHG i. V. m. § 28 BbgWG erteilt, um nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden.

### zu 3.1

Die Anzeige von Baubeginn und Bauende ermöglicht der Behörde, zu prüfen, ob die Bauarbeiten entsprechend den erteilten Auflagen und den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Meldung des Baubeginns erlaubt eine frühzeitige Kontrolle, um mögliche Verstöße oder Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Die Anzeige des Bauendes dient der abschließenden Bewertung, ob alle Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden und der Bau im Einklang mit den wasserrechtlichen und sonstigen Anforderungen steht. Dies ist besonders bei wasserrechtlich relevanten Vorhaben wichtig, um negative Auswirkungen auf Gewässer und Umwelt zu vermeiden (§ 101 Abs. 1 N3. 3 WHG).

### zu 3.2

Die Bauabnahme dient der abschließenden Überprüfung des Vorhabens nach dessen vollständiger Fertigstellung. Dabei wird sichergestellt, dass die Umsetzung den genehmigten Plänen entspricht, alle relevanten Auflagen eingehalten wurden und keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Natur bestehen (§ 106 Abs. 1 BbgWG).



### zu 3.3

Die Erstellung eines Hochwassermaßnahmenplans ist erforderlich, um vorsorglich auf Hochwasserereignisse während der Bauzeit vorbereitet zu sein und dadurch eine Gefährdung von Personen, Baustelleneinrichtungen und angrenzenden Bereichen sowie Schäden an der baulichen Anlage zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 WHG).

### zu 3.4

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist die rechtliche Sicherung des Staurechts erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass die Benutzung den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht und weder der Wasserhaushalt noch benachbarte Grundstücke unzulässig beeinträchtigt werden. Die Vorlage einer Betriebs- und Wartungsanleitung soll einen sicheren Betrieb des Auslaufbauwerks und die Klärung von Verantwortlichkeiten sicherstellen. Die Angabe der Stauhöhe ermöglicht zudem die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und die spätere Kontrolle der Einhaltung. Die Frist bis zum 31.12.2027 stellt sicher, dass der Antrag rechtzeitig gestellt und geprüft werden kann.

### zu 3.5

Die Einbindung einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die Einhaltung naturschutz-, artenschutz- und gewässerökologischer Anforderungen während der Bauausführung sicherzustellen und kurzfristig auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können.

Der ökologischen Baubegleitung obliegt die Umsetzung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen sowie der erteilten Erlaubnis. Sie ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 und 2 sowie 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG innerhalb der Schutzgebietskulisse des NSG während der gesamten Bauzeit. Hierfür ist der Einsatz von Personen erforderlich, die über fachliche Kenntnisse zu den relevanten Arten sowie zum Arten- und Biotopschutz verfügen.

### zu 3.6

Die Einhaltung der in der vorliegenden Planung festgelegten Bestimmungen, insbesondere zur Flächeninanspruchnahme und zeitlichen Durchführung der Maßnahme, ist zwingend erforderlich, um das naturschutzrechtliche Verminderungs- und Vermeidungsgebot während der Bauzeit zu gewährleisten. Dadurch sollen Verstöße gegen die Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zum NSG „Talsperre Spremberg“ sowie gegen die Bestimmungen zum besonderen Arten- und Biotopschutz nach §§ 30 Abs. 1 und 2 sowie 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Insbesondere wird hierbei die jahreszeitliche Aktivität der faunistischen Arten berücksichtigt.



### zu 3.7

Diese Auflage ist erforderlich, um den tierschutzgerechten Umgang mit vorkommenden Tierarten sicherzustellen und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere besonders geschützter Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen oder zu töten. Daher ist sicherzustellen, dass diese Tiere durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert ein fachgerechtes Bergen und Umsetzen der betroffenen Tiere innerhalb ihres angestammten Lebensraumes.

### zu 3.8

Die Auflage dient dem Schutz wasserlebender Kleintiere und Jungfische. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird ein unbeabsichtigtes Ansaugen und Töten dieser Tiere verhindert.

### zu 3.9

Der Erhalt von Schwimmblattgesellschaften ist notwendig, um wertvolle Wasserpflanzenbestände als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten zu sichern und die ökologische Funktion des Gewässers zu erhalten.

Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass die Verbotstatbestände des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Nr. 17 und 23 der Rechtsverordnung zum NSG „Talsperre Spremberg“ eingehalten werden. Die Angaben in den Antragsunterlagen wurden hierzu entsprechend konkretisiert. Zum Schutz der Schwimmblattvegetation wurde festgelegt, dass mindestens 25 % erhalten bleiben, um einer unzulässigen Bestandszerstörung entgegenzuwirken. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandserhalt nach dieser Regelung eine Wiederbesiedlung ermöglicht und insbesondere die Auswirkungen auf die Lebensstätten der artreichen Libellenfauna vertretbar sind.

### zu 3.10

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Schnittguts ist erforderlich, um Nährstoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden und eine Beeinträchtigung angrenzender geschützter Biotope auszuschließen.

### zu 3.11

Die Auflage ist notwendig, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen gesetzlich geschützter Biotoptypen zu verhindern und deren Erhaltungszustand dauerhaft zu sichern.



### zu 3.12

Diese Regelung ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung oder Überprägung empfindlicher Biotopflächen zu verhindern und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Materialien sicherzustellen.

### zu 3.13

Die Auflage dient dem Bodenschutz. Durch die Begrenzung der Bodenverdichtung und die Wiederherstellung der Flächen nach Bauende werden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und Vegetationsentwicklung vermieden. Im Übrigen stellt diese Auflage als Vermeidungsmaßnahme gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher, dass die natürliche Bodenfunktion nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt und geschützt wird.

### zu 3.14

Die Verwendung gebietsheimischen Saatguts ist erforderlich, um die standorttypische Vegetation zu erhalten, die ökologische Funktion der Flächen wiederherzustellen und die Ausbreitung nicht standortgerechter Arten zu verhindern.

Gemäß § 40 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Behörde. Zulässig sind nur Saatgutmischungen, die den Kriterien des Gehölzerlasses Brandenburg vom 15. Juli 2024 entsprechen. Da eine Begrünung weder technisch noch naturschutzfachlich zwingend erforderlich ist, kann alternativ eine natürliche Wiederbegrünung erfolgen.

### zu 3.15

Diese Auflage ist notwendig, um die ungewollte Einschleppung und Verbreitung invasiver, nicht heimischer Pflanzenarten zu verhindern und den Erhalt der heimischen Vegetationsgesellschaften sicherzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist als zuständige Behörde gemäß § 40a Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, durch verhältnismäßige Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einbringung oder Ausbreitung der genannten invasiven Arten verhindert oder zumindest minimiert wird.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Josephine Hanisch

Sachgebietsleiterin Untere Wasserbehörde

## Hinweise:

1. Zum Nachstellen von Fischen, deren Laich, Neunaugen, Krebsen, Muscheln sowie Fischnährtieren ist ein **Fischereischein** vorzuweisen, da die Entnahme von Fischen in der Regel mit Fischereimethoden wie Netzen und Elektrofischfanggeräten erfolgt (§ 17 Abs. 2 BbgFischG).
2. Zum Nachstellen von ganzjährig geschützte Arten (u. a. Muscheln) ist gemäß eine **Ausnahmegenehmigung** der UFB im Einvernehmen mit der UNB erforderlich (§ 2 Abs. 2 BbgFischO).
3. Weil die Ausübung der Fischerei ohne eigenes Fischereirecht gemäß § 10 Abs. 1 BbgFischG verboten ist, ist die **Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten** vor dem Absammeln bzw. Abfischen einzuholen.
4. Bei drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten (z. B. Vorkommen geschützter Tiere in der Bauzone) sind die Arbeiten sofort zu stoppen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
5. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Befahren oder durch Lagerplätze ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen. Bei durchnässtem Bodengefüge ist mit dem Einsinken schwerer Fahrzeuge oder Lasten zu rechnen. Bodenverdichtungen und tiefe Spurrinnen sind unbedingt zu vermeiden. Schäden am Oberboden sind zu beseitigen, und das Bodengefüge ist zu erhalten. Das Befahren außerhalb der vorgesehenen Wege mit schwerem Gerät ist nicht zulässig (§§ 4 Abs. 1 BBodSchG)



6. Sollten für die Durchführung der Baumaßnahme Lagerflächen für anfallende Abfälle und/oder anzuliefernde Materialien außerhalb des Baufeldes erforderlich sein, sind diese der UABB anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens den Standort, die Art und Menge der gelagerten Materialien, die Lagerdauer sowie die Größe der genutzten Fläche umfassen (§ 18 KrWG).
7. Die Einhaltung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis entbindet nicht von der Haftung für eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit (§ 89 WHG).
8. Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass dadurch Menschenleben oder die natürliche Umwelt, insbesondere die Mindestwasserführung, gefährdet werden. Ebenso darf niemandem auf fremden Grundstücken oder Anlagen Schaden oder Nachteil entstehen, die Ausübung von Rechten an den Gewässern beeinträchtigt werden oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird (§ 51 BbgWG).
9. Jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um sich vor den negativen Folgen von Hochwasser zu schützen und Schäden zu minimieren. Dazu gehört insbesondere, die Nutzung von Grundstücken z. B. zur Baustelleneinrichtung an die potenziellen Risiken für Menschen, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Abs. 2 WHG).
10. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, d. h. die Erlaubnis hat keine Auswirkungen auf Rechte, die anderen Personen bereits zustehen. Die Rechte dieser Personen bleiben bestehen und sind nicht von der Erlaubnis betroffen (§ 28 S. 5 BbgWG).
11. Grundwasserentnahmen zur Wasserfreihaltung einer Baugrube ( $> 10 \text{ m}^3/\text{h}$ ,  $> 30$  Tage) bedürfen i. d. R. einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) anzuzeigen. Das erforderliche Verfahren entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu beachten.
12. Im Bereich notwendig werdender Wasserhaltungen sind ggf. Maßnahmen zur Bewässerung zu ergreifen, um die angrenzenden Biotope und Gehölze zu schützen. Dabei sollte die Dauer der Wasserhaltung so kurz wie möglich gehalten werden (§§ 30, 39 BNatSchG).